

3261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und über Änderungen des KFG 1967, des GGSt und des Kartellgesetzes (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987)

Derzeit gelten als gesetzliche Grundlagen für die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge das Kraftfahrsgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der 6. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 362/1982, sowie der § 16 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 209/1979. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun die Schaden- und Unfallversicherung für den Kraftfahrbereich in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden.

Durch die im Gesetzesbeschluß enthaltene Änderung des Kraftfahrsgesetzes soll die Prämienbemessung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dem Kartellrecht unterstellt werden und für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung vorgeschrieben werden.

Der Gesetzesbeschluß sieht ferner vor, daß der von den Versicherungsunternehmen bekanntgegebene Unternehmenstarif im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundgemacht wird. Von diesem Tarif darf nicht abgewichen werden. Als Abweichung gilt auch jede unmittelbare und mittelbare Geldwertzuwendung, die in der Absicht erfolgt, das Versicherungsentgelt zu mindern. Für den Fall, daß die wirtschaftliche Höhe der Prämien im Hinblick auf die bei Versicherungsunternehmen bestehenden betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Versicherungsnehmer unangemessen hoch ist, sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Höchstprämien festsetzen kann.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3261 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und über Änderungen des KFG 1967, des GGSt und des Kartellgesetzes (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 06 16

Dipl.-Ing. Dr. O g r i s
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r
Obmannstellvertreter